

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Aschach an der Donau am 26.09.2018

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:50 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Vizebgm. Weichselbaumer Franz

GVM Paschinger Franz

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Knierzinger Christoph

GRM Schlagintweit Christian

GRM Hofer Herbert

GRM Rechberger Johann

GRM Schlagintweit Anita

GRM Binder Andreas

GRM Perndorfer Manfred

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Binder Andreas für Hrn. Ing. Buchroithner Gerhard

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

2. Vizebgm. Haider Christoph

GVM Radler Thomas

GRM Schaffrath Friedrich

GRM Straßl Christian

GRM Dieplinger Wolfgang

GRM Wagner Thomas

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Schaffrath Friedrich für Hrn. Mag. Haider Roman

GRM Straßl Christian für Fr. Mayrhofer Elisabeth

GRM Dieplinger Wolfgang für Hrn. Mag. Gaadt Manuel

Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)

GVM Ing. Peter Robert

GRM Jäger Josef

GRM Gillich Helmuth
GRM Frandl Ramona
GRM Schöppl Alfred
Ersatzmitglieder SPÖ
GRM Gillich Helmuth für Hrn. Ing. Lucan Matthias
GRM Schöppl Alfred für Hrn. Groiss Dietmar jun.

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair
GRM Ing. Schalek Werner
GRM Schnell Rosa
Ersatzmitglieder der GRÜNEN
GRM Ing. Schalek Werner für Hrn. Wassermair Johannes

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr
VB I Pröhl Anita

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte zur heutigen Sitzung.
Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

1. Wohnungsvergaben durch den Sozialausschuss – Information

Bericht des Vorsitzenden:

Aus Datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird die Öffentlichkeit bei diesem TOP ausgeschlossen.

ENDE TOP 1

2.1. Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung – Kindergarten Aschach/Donau – Neufassung (Änderung des Materialbeitrages)

Bericht des Vorsitzenden:

Die Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung wurde am 12. 2. 2018 beschlossen. In dieser Tarifordnung war der Materialbeitrag mit € 53,-- festgesetzt und soll auf € 55,-- geändert werden. Ansonsten bleibt die bestehende Tarifordnung unverändert.

Beratung:

In der letzten Verordnung standen irrtümlich € 53,-. Daher muss diese nochmals beschlossen werden.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten Aschach/Donau möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 2.1.

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten Aschach/Donau

(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
* sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. 7. des laufenden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - *das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben. Ist ein Kind mehr als 2/3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren 49 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 42 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 42 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 179 Euro.
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 111 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 147 Euro
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 110 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % (*maximal 50 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % (*maximal 100 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats *und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. (*mindestens*) 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % (*mindestens 70 % gemäß § 8 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % (*mindestens 50 % gemäß § 8 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.1
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) *Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. (*mindestens*) 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Vier-Tages-Tarif beträgt, und/oder
- für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Vier-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 000 Euro (*maximal 179 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 111 Euro über 3 Jahren*) eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **55 Euro** pro Arbeitsjahr zweimal jährlich eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 23 Euro vorgeschrieben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. 11. 2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Friedrich Knierzinger

2.2. Partnerschaftsvertrag Aschach – Krzyzanowice – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Am Freitag, 28. 9. 2018 soll der Partnerschaftsvertrag Aschach – Krzyzanowice im Rahmen eines Konzerts im Aschacher Veranstaltungszentrum von beiden Bürgermeister*innen unterschrieben werden.
Der Partnerschaftsvertrag ist im Vorfeld vom Gemeinderat zu beschließen.

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Was versteht man unter wirtschaftlichem Nutzen?

Ihre Meinung dazu ist bekannt. Die EU hat Sorge um die Rechtsstaatlichkeit in Polen und sie steht daher mit ihrer Meinung sicher nicht alleine da. Sie wird sich in Zukunft bei der Polengeschichte enthalten.

Hr. Vizebgm. Haider: Zur Wirtschaftlichkeit gibt es interessante Aspekte. Man kann Erfahrungen untereinander austauschen (z.B. Verwaltung oder zahlreiche andere Bereiche) Hinsichtlich der Bedenken gegenüber der polnischen Regierung möchte er nochmals mitteilen, dass es in dieser Gemeinde keinen politischen Gemeinderat gibt. Es ist ein reines Personenkomitee.

Hr. Jäger: Wenn die Partnerschaft einen längeren Bestand haben soll, ist es sicher wichtig die Vereine miteinzubeziehen. Er wird zustimmen, glaubt aber, dass die große Entfernung eine Rolle spielen wird.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Partnerschaftsvertrag möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2.2.

Vereinbarung über Partnerschaft und Zusammenarbeit

abgeschlossen zwischen den Gemeinden



Krzyzanowice

und

Aschach an der Donau



In der Überzeugung, dass durch freundschaftliche Beziehungen zwischen den Bürgern, Vereinen und Organisationen eine bessere Verständigung und ein friedliches Zusammenleben zwischen einzelnen Völkern erzielt wird, vereinbaren die Gemeinden Krzyzanowice und Aschach an der Donau folgendes:

Die Partnerschaft soll Grundlage dafür sein, die bisherigen Kontakte auf Basis dieser Vereinbarung fortzusetzen und weiterzuentwickeln.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten werden sich die beiden Gemeinden um den Ausbau der Beziehungen auf kulturellem, wirtschaftlichem, touristischem und sportlichem Gebiet bemühen.

Vor allem sollen die Einbeziehung der Gemeindebürger, Schulen, Vereine sowie gegenseitige Besuche bei Veranstaltungen gefördert werden, um eine nachhaltige Festigung dieser Freundschaft zu erzielen.

Die Gültigkeit dieser Vereinbarung wird auf eine Dauer von fünf Jahren ab Unterzeichnungsdatum abgeschlossen. In dieser Zeit soll die Verbindung der beiden Gemeinden so stark vertieft werden, dass die Partnerschaft zwischen den Gemeinden Krzyzanowice und Aschach an der Donau unabhängig von Wahlergebnissen und handelnden Personen einen gesicherten Weiterbestand hat.

Diese Vereinbarung wird in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt, die beide dieselbe Gültigkeit haben.

Aschach an der Donau, 28. September 2018

Ing. Friedrich Knierzinger
Bürgermeister / Burmistrz
Marktgemeinde Aschach an der
Donau

Grzegorz Utracki
Bürgermeister / Burmistrz
Gemeinde Krzyzanowice

2.3. Übertragungsverordnung des Beschlussrechtes an den Gemeindevorstand für den Neubau des Volksschulturnsaales gem. § 43 OÖ GemO – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

In Kürze soll mit dem Turnsaalneubau begonnen werden.

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit soll bei der Abwicklung dieses Vorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates auf den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Aschach/Donau übertragen werden.

Im Sinne des § 43 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. möge daher folgende Verordnung beschlossen werden.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 26. 9. 2018, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „**Volksschulturnsaal-Neubau**“ an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Aschach/Donau übertragen wird.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 8. 5. 2017 wurde die Errichtung des Bauvorhabens „Volksschulturnsaal-Neubau“ durch die Marktgemeinde Aschach/Donau beschlossen.

Die Beschlussfassung über den hiefür gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGB1. 91/1990 idF der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2002, LGB1. 152/2001, erforderlichen Finanzierungsplan erfolgt in der heutigen Gemeinderatssitzung am 26. 9. 2018

Aufgrund § 43 Abs.3 leg. cit. wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung des genannten Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Aschach/Donau wie folgt übertragen:

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:

- Beschluss über die Detailgestaltung und Ausschreibung der notwendigen Bauarbeiten
- Vergabebeschlüsse der einzelnen Gewerke
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets, wenn die Auftragssumme den Betrag von € 2.000,00 überschreitet
- Beschluss über den Abschluss des Bauvorhabens und die Anerkennung der Schlussrechnung

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Ing. Knierzinger Friedrich

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair: Teilweise sind Punkte dabei, die man sicher im Gemeinderat behandeln könnte (Beschluss Detailgestaltung, Anerkennung Schlussrechnung). Wenn dies alles in den Vorstand verlagert wird, ist die Transparenz für die Bürger nicht mehr gegeben.

Hr. Vizebm. Weichselbaumer: Die Alternative dazu ist, dass man in den kommenden Monaten zwei Sitzungen im Monat machen muss. Er hält nicht viel davon. Man kann bei den künftigen GMR Sitzungen einen fixen Punkt über die Berichterstattung einplanen.

Fr. Dr. Wassermair: Sie ist im Vorstand damit eher überfordert, da sie sich baurechtlich nicht so gut auskennt. Sie möchte vorschlagen, dass von jeder Fraktion jemand ausgewählt wird, der sich damit auskennt und vor der Vorstandssitzung dies durchschauen und begutachten kann.

Hr. Jäger: Der Hauptgrund warum man ablehnen wird ist, dass die Information der Öffentlichkeit verloren geht. Es geht dabei um Steuergelder und jeder sollte das Recht haben, sich das anzuhören. Bei der letzten Angebotseröffnung ging es um die Haustechnik. Ihm fehlen noch Gewerke wie das Dach oder Dachstuhl. Der Vorgang ist nicht richtig. Man sollte es eventuell überhaupt verschieben und im Frühjahr beginnen. Die Kinder könnten inzwischen noch den Turnsaal benutzen.

Vorsitzender: Verzögern kostet noch mehr Geld aufgrund der steigenden Baukosten.

AL Rathmayr: Es müssen 80% der Gesamtgewerke ausgeschrieben sein, bevor man überhaupt beginnen darf. Die Zimmerarbeiten wurden heute ausgeschrieben und nach der Eröffnung werden die Arbeiten auch nach der richtigen Reihenfolge vergeben.

Fr. Dr. Wassermair: Die Direktoren haben eine Mail erhalten, dass im September Baubeginn ist und der Turnsaal nicht mehr benutzt werden kann. Man hat jetzt einen Turnsaal, den man noch benutzen kann und die Kinder müssen zum ÖTB Turnsaal

gehen. Die Volksschulkinder benötigen dafür 20 Minuten Zeit. Im Winter funktioniert das nicht mehr.

Hr. Vizebgm. Haider: Es ist nicht zielführend so viele GMR Sitzungen zu machen und daher ist er auch für die Übertragungsverordnung. Er ist jedoch dafür, dass z.B. Hr. Ing. Schalek vor den Vorstandssitzungen alle Unterlagen bekommt, um diese prüfen zu können.

Hr. Ing. Schalek: Es sollte von jeder Fraktion eine Person genannt werden um den Vorstand beratend zu unterstützen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Verordnung möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Fr. Schnell, Fr. Dr. Wassermair, Hr. Jäger, Hr. Gillich, Hr. Schöppl und Hr. Ing. Peter stimmen gegen den Antrag.

Hr. Dieplinger, Fr. Frandl und Hr. Ing. Schalek enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2.3.

3. Haushaltsgebarung

3.1. Finanzierungsplan für den Neubau Volksschulturnsaal – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Am 6. 8. 2018 wurde seitens der IKD der Finanzierungsplan für den Neubau Volksschulturnsaal übermittelt. Dieser ist seitens des Gemeinderates zu beschließen.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2018	2019	2020	2021	Gesamt in Euro
Anteilsbeitrag o.H.	342.900				342.900
LZ, Pflichtschulbau	135.400	135.300	135.300	135.300	541.300
BZ - Projektfonds	110.200	110.200	110.100	110.100	440.600
Summe in Euro	588.500	245.500	245.400	245.400	1.324.800

Beratung:

Vorsitzender: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Finanzierungsplan möge beschossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 3.1.



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Öö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD-2017-460708/11-PJ

Bearbeiter/-in: Julia Peneder
Tel: (+43 732) 77 20-12470
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Marktgemeinde Aschach an der Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

Linz, 03. August 2018

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt "Neubau des Volksschulturnsaales"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 23. Juli 2018, GZ 940/B-55/2018, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft für das Projekt "Neubau des Volksschulturnsaales" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2018	2019	2020	2021	Gesamt in Euro
Anteilsbeitrag o.H.	342.900				342.900
LZ, Pflichtschulbau	135.400	135.300	135.300	135.300	541.300
BZ - Projektfonds	110.200	110.200	110.100	110.100	440.600
Summe in Euro	588.500	245.500	245.400	245.400	1.324.800

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Jahre 2018 bis 2021 angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Jahre 2018 bis 2021 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde

- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen-Eferding und an die Direktion Bildung und Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Max Hiegelsberger
Landesrat

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

3.2. Prüfbericht der BH Eferding bezüglich Nachtragsvoranschlag 2017 – Kenntnisnahme

Bericht des Vorsitzenden:

Der Nachtragsvoranschlag 2017 wurde von der BH Eferding geprüft. Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Der Bericht wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

ENDE TOP 3.2.

Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2017 der Marktgemeinde Aschach an der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau hat in der Sitzung am 30. Oktober 2017 den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2017 mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt ist bei Einnahmen und Ausgaben von 4.174.000 Euro ausgeglichen veranschlagt.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Voranschlag:

	VA	NVA	+ günstiger - ungünstiger
<i>Ordentliches Haushaltsergebnis</i>	0	0	0
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	1.758.400	1.754.500	-3.900
Einnahmen Gemeindeabgaben (U920)	866.300	927.400	+61.100
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ12)	716.700	724.200	+7.500
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	95.200	94.000	-1.200
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen	951.000		Kein Nachweis
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	75.600		Kein Nachweis
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	316.400		Kein Nachweis
Nettoaufwand Schuldendienst	219.900	207.200	+12.700
Sozialhilfeverbandsumlage	683.800	633.800	+50.000
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	459.800	460.800	-1.000
Nettoaufwand VS (ohne Gastschulbeiträge)	61.900	61.800	+100
Nettoaufwand NMS (ohne Gastschulbeiträge)	102.400	112.200	-9.800
bezahlte Gastschulbeiträge	36.000	30.500	+5.500
Winterdienst	37.500	36.700	+800

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt und an Rücklagen:

Gegenüber dem Voranschlag wurden um 113.600 Euro mehr Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt veranschlagt. Darin enthalten waren 69.100 Euro an Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen.

Rücklagen:

Der Stand (allgemeine Rücklage) ist am Ende des Finanzjahres in Höhe von 734.300 Euro veranschlagt. Gegenüber dem Voranschlag ist das eine Erhöhung der Rücklage um 153.100 Euro

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen ao. H.
Straßen	6.800	3.700	10.500	10.500
Wasser	22.500	2.100	24.600	24.600
Kanal	30.000	4.000	34.000	34.000
Gesamt			69.100	69.100

Feuerwehrwesen:

Die veranschlagten Ausgaben für die Freiwillige Feuerwehr belaufen sich auf insgesamt 27.100 Euro. Einnahmen sind in der Höhe von 3.000 Euro ausgewiesen. Daraus berechnet sich ein Feuerwehraufwand der Marktgemeinde von 10,01 Euro je Einwohner.¹ Dieser Wert ist als sparsam zu bezeichnen

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Voranschlag weist bei Einnahmen von 1.048.900 Euro und Ausgaben von 1.152.900 Euro einen Fehlbetrag von 104.000 Euro aus.

Vorhaben	geplante Einnahmen	geplante Ausgaben	Fördermittel gesichert	Fehlbetrag/Überschuss
Hochwasser 2013	0	74.000		-74.000
Dachsanierung AVZ	130.000	160.000		-30.000

Die Marktgemeinde hat bei Realisierung der Vorhaben sicherzustellen, dass diese auch tatsächlich nur bei gesicherter Finanzierung in Angriff genommen bzw. nur im Rahmen der zu Verfügung stehenden Bedeckungsmittel abgewickelt werden (§ 80 Oö. GemO 1990).

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

Im Zusammenhang zu den Beilagen (Nachweise) im Voranschlag wird auf § 14 GemHKRO hingewiesen, wonach sämtliche Nachweise dem Voranschlag beizugeben sind. Beim Nachtragsvoranschlag sind zumindest jene Nachweise vorzulegen, die gegenüber dem Voranschlag eine Veränderung ergeben

Schlussbemerkung:

Der Nachtragsvoranschlag 2017 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Grieskirchen, am 01. Dezember 2017

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Der Prüfer:

Roland Weiß

3.3. Prüfbericht der BH Eferding bezüglich Rechnungsabschluss 2017 – Kenntnisnahme

Bericht des Vorsitzenden:

Der Rechnungsabschluss 2017 wurde seitens der BH Eferding geprüft. Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Der Bericht wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Fr. Dr. Wassermair: Sie möchte, dass der Bericht über das Feuerwehrwesen dem Kommandanten der FF Aschach zur Kenntnis gebracht wird.

ENDE TOP 3.3.

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2017 der Marktgemeinde Aschach an der Donau

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt schließt bei Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben von 4.317.488,80 Euro, inklusiv Sollergebnis Vorjahr, ausgeglichen ab.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2016:

	RA 2016	RA 2017	+günstiger -ungünstiger
Ergebnis o.H.	0	0	0
Einnahmen			
Ertragsanteile	1.794.092,98	1.757.033,07	-37.059,91
Finanzzuweisung § 24 Abs. 1 FAG 2017	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Abs. 2 FAG 2017	0	11.713,00	+11.713,00
Gemeindeabgaben	913.268,63	972.888,16	+59.619,53
Ausgaben			
Investitionen	18.171,42	60.526,00	-42.390,58
Instandhaltungen	120.795,92	130.568,55	-9.772,63
Personal inkl. Pensionen	986.618,83	1.025.106,07	-38.487,24
SHV-Bezirksumlage	656.164,23	633.106,79	+23.057,44
Krankenanstaltenbeitrag (inkl. Gutschrift)	412.468,00	460.795,00	-48.327,00
Straßenreinigung/Winterdienst	42.483,86	61.276,37	-18.792,51

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Zur Finanzierung von außerordentlichen Projekten stellt der ordentliche Haushalt einen Gesamtbeitrag in Höhe von 237.006,70 Euro zur Verfügung. Davon stammen:

- 74.340,94 Euro aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen und
- 162.665,76 Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einnahmen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Rücklagen:

Der Rücklagenstand hat sich laut Nachweis wie folgt entwickelt:

Rücklage	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Abwasserbeseitigung	7.513,31	0,00
Wasserversorgung	55.497,07	1.171,81
Haushaltsausgleich	906.989,37	795.117,45
Gesamt	969.999,75	796.289,26

Die Rücklagen wurden zur Gänze zur Verstärkung des Kassenkredites herangezogen.

Steuer und Gebührenrückstände:

Zum Jahresende 2017 beliefen sich die schließlichen Einnahmereste auf 37.102,67 Euro, wobei es sich bei diesem Betrag neben Zahlungsrückständen auch um Sollstellungen zum Ende des Rechnungsjahres handelte. Grundsätzlich war ein funktionierendes Mahnwesen festzustellen.

Fremdfinanzierung:

Der ordentliche Haushalt wird durch einen Netto-Schuldendienstaufwand in Höhe von insgesamt 211.383,14 Euro belastet. Darüber hinaus ergibt sich aus Contractingfinanzierungen ein Aufwand von insgesamt 14.129,76 Euro.

Der Darlehensbestand liegt Ende 2017 bei insgesamt 4.194.882,96 Euro. Es bestehen keine Haftungsverpflichtungen.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Die Abfallbeseitigung weist einen Abgang von 17.573,84 Euro aus. Die Gebühren sind ehestmöglich anzuheben, damit wieder eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung möglich ist.

Bei der Einrichtung Essen auf Rädern ist ebenfalls Kostendeckung anzustreben.

Die Betriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurden positiv geführt. Die bestehenden Mindestvorgaben/gebühren wurden eingehalten.

Bereich	2016		2017	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schülerausspeisung		10.009,44		10.284,63
Kindergarten einschl. Mittagsverpflegung		145.308,71		194.416,78
Kindergartentransport		12.332,57		12.867,55
Nachmittagsbetreuung		19.575,97		18.797,18
Heimattmuseum		1.186,07	243,63	
Essen auf Rädern		1.840,54		2.951,45
Wasserversorgung	96.318,39		77.746,96	
Abwasserbeseitigung	60.367,43		42.714,50	
Abfallbeseitigung	221,79			17.573,84
Wohn- und Geschäftsgebäude	7.453,90		17.138,78	
Mehrzwecksaal		2.043,41		1.280,27

Investitionen:

Ausgaben für Investitionen sind in Höhe von 60.526,00 Euro angefallen. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Steigerung um 42.390,58 Euro. Die höheren Investitionen 2017, resultierten ausschließlich für Wasserversorgung-u. Kanalisationsbauten.

Instandhaltungsmaßnahmen:

Im Bereich der Instandhaltung ergeben sich Ausgaben von insgesamt 130.568,55 Euro. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Steigerung um 9.772,63 Euro dar.

Im Rechnungsjahr 2017 waren die Repräsentationsausgaben mit 3.000,00 Euro (= 0,69 %o der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) veranschlagt. Tatsächlich beanspruchte der Bürgermeister 550,35 Euro.

Für Ausgaben als Verfügungsmittel waren 6.000,00 Euro (=1,38%o) vorgesehen. Von diesem Betrag beanspruchte der Bürgermeister insgesamt 5.953,56 Euro.

Die Vorgaben der Oö. GemHKRO fanden Beachtung. Im Hinblick auf die möglichen Höchstgrenzen kann dem Bürgermeister ein sparsamer Umgang mit diesen Mitteln bestätigt werden.

Feuerwehrwesen:

Für die Freiwillige Feuerwehr ergibt sich ein Nettoaufwand von insgesamt 23.024,56 Euro bzw. 9,56 Euro je Einwohner, der am Bezirksdurchschnittswert bemessen dem Grundsatz der Sparsamkeit entspricht.

Einnahmen aus Kostenersätzen entsprechend der Feuerwehr-Tarifordnung bzw. der Gebührenordnung sind nicht budgetiert. Die Marktgemeinde hat die Einsatzbücher der Feuerwehr daher in regelmäßigen Zeitabständen hinsichtlich kostenpflichtiger Einsätze zu überprüfen und gegebenenfalls Kostenersätze einzufordern bzw. die Feuerwehr, sofern diese die Kostenersätze vorschreibt, aufzufordern, die Einnahmen der Gemeindebuchhaltung mitzuteilen. Einnahmen entsprechend der Feuerwehr-Tarifordnung bzw. der Gebührenordnung sind dem Bruttoprinzip entsprechend in der Gemeindebuchhaltung darzustellen.

Personalaufwendungen:

Die Aufwendungen für das Personal (einschließlich der Pensionen) machten 2017, 1.025.106,07 Euro bzw. 23,47 % der ordentlichen Einnahmen aus. Die Personalaufwendungen sind gegenüber dem Rechnungsjahr 2016 um 38.487,24 Euro, d. s. um 3,75 %, gestiegen.

Diese Erhöhung resultierte aus der allgemeinen Bezugserhöhung und den der Gehaltsautomatik unterliegenden Vorrückungen, sowie einer Jubiläumszuwendung (Kindergartenpersonal).

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 443.005,14 Euro.

Folgende Vorhaben weisen einen Sollabgang aus:

Vorhaben	Fehlbetrag	Finanzierung/Anmerkungen
Hochwasser 2013	73.981,86	
Sanierung Turnsaal	24.319,20	IKD-2017-460708/11-PJ
Kindergarten-Gartengestaltung	20.000,00	IKD-2017-300352/6-PJ
Straßenbauprogramm 2010-2018	158.000,00	IKD-2016-50640/9-PJ
Info Point	2.400,00	
Straßenbeleuchtung Hiermannstraße	4.440,00	IKD-311051/357-2011-Kep
Kanalsanierung 2015-2017	29.864,08	Darlehen
Dachsanierung AVZ	130.000,00	IKD-2014-3394/16-PJ
Summe	443.005,14	

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass auch für den außerordentlichen Haushalt das Prinzip des Haushaltsausgleiches (Einzeldeckungsprinzip) gilt. Auf die Darstellung von Zwischenfinanzierungen (Rücklagenentnahme als Inneres Darlehen) wird hingewiesen. Die Ausfinanzierung der Fehlbeträge erscheint grundsätzlich aber gesichert.

Weitere Feststellungen:

Die Einwohnerzahl zum Stichtag der Gemeinderatswahl am 7. Juli 2015 lautet richtigerweise 2.407 Einwohner.

Der bei Voranschlagstelle 1/6900-7511 verbuchter Beitrag zum Regionalverkehrskonzept, wäre nicht in den Nachweis über Pensionen aufzunehmen gewesen.

Zum Unterabschnitt 2321 wird mitgeteilt, dass die Nachmittagsbetreuung laut dem Arbeitsbehelf für Kontierungen, Ausgabe Jänner 2016, wie folgt darzustellen ist.

Unterabschnitt	Bezeichnung
2118 od. 9	Volksschulen-Tagesbetreuung bei gzt. Schulform

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss wird unter Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis genommen.

Grieskirchen, am 10. August 2018

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Der Prüfer:

Roland Weiß

4. Allfälliges

- Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er macht auf die Zivilschutz Veranstaltung am 27.09.2018 im AVZ aufmerksam und freut sich über rege Teilnahme.
- Hr. Jäger: Er hätte gerne eine Korrektur des Protokolls von der Schulausschusssitzung vom 23.08.2018. Bei der Begrüßung steht, dass sich Hr. Groiss entschuldigt hat und kein Ersatzmitglied der SPÖ anwesend war. Weder er als Fraktionsobmann und auch nicht Fr. Frandl als Ersatz hat eine Einladung bekommen.
Hr. Jäger: Er weiß nicht wie man das ändern kann. Aber die Kinder in der Schule müssen am Gang das Mittagessen einnehmen. Vielleicht kann man das anders lösen.
- Fr. Dr. Wassermair: Sie möchte die neue Protokollierung ansprechen. Der Beratungsverlauf ist ihr zu kurz. Nach der Gemeindeordnung sollte zumindest der wesentliche Inhalt des Beratungsverlaufes darin stehen. So hat das Protokoll für die Zukunft keinen Sinn. Sie bittet für die Zukunft, diese wieder ausführlicher zu verfassen.
- Hr. Jäger: Der Tag der Senioren war sehr gut besucht. Es waren ca. 72 Personen anwesend.
Der Vorsitzende bedankt sich für die Organisation.
- Hr. Gillich: Er möchte wissen, ob der Parkplatz vor der Schule öffentlich ist, da der neue Direktor für sich einen eigenen reserviert hat.
Hr. Vizebgm. Haider: Es ist kein öffentlicher Parkplatz und der Direktor muss sehr oft weg fahren.
- Fr. Schnell: Anfang September wurde von den Bauhofmitarbeitern am Sommerberg das Spritzmittel Roundup verwendet. Laut Auskunft der Bauhofmitarbeiter wird das noch am Bauhof vorhandene verspritzt und es wurde bereits ein Alternativprodukt angeschafft. Sie möchte wissen, was in Zukunft gespritzt wird.
Vorsitzender: Das kann er nicht beantworten. Aber der Vorarbeiter ist ein ausgebildeter Gärtner und er verlässt sich auf dessen Kompetenz.
- Hr. Paschinger: Am kommenden Wochenende findet die Partnerschaftsfeier mit Polen statt. Am Freitag findet um 14:00 am Kirchenplatz ein Empfang der ca. 50 Personen statt und um 19:00 im AVZ ein Konzert mit der feierlichen Unterfertigung der Partnerurkunde. Am Samstag wird den polnischen Besuchern der Bezirks Eferding und Umgebung näher gebracht. Es wird das Schloss Starhemberg besichtigt und auch die Sprungschanze in Hinzenbach wird besucht. Am Sonntag wird nach einem Gottesdienst und dem Besuch der Bäckerei Einfalt wieder die Heimreise angetreten.
Im Jahr 2021 soll die Ortsbildmesse in Aschach stattfinden. Der Verein Lebenswertes Aschach hat bereits ein Ansuchen gestellt.
- Hr. Vizebgm. Haider: Er informiert über den Stand der Krabbelstube. Man hat jetzt Räumlichkeiten in der Via Donau gefunden, die passen würden. Bei einer genaueren Besprechung kam heraus, dass die Via Donau an niemanden vermietet, der nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Man ist nunmehr dabei, dies über das Ministerium zu lösen. 11 Kinder hätten einen Betreuungsbedarf.

ENDE TOP 4